

Ich bin doch schon lange verheiratet...

Ein Ehevertrag ist jederzeit möglich! Sie regeln darin:

Was?

- Ein **EHEVERTRAG** ändert, vielleicht auch nur teilweise, die gesetzlichen Bestimmungen zu
- GÜTERSTAND** und **ZUGEWINN** (Vermögensverteilung)
- ALTERSVERSORGUNG**
- UNTERHALTS-VERPFLICHTUNG** für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung.

Wie?

Ein Ehevertrag muss **NOTARIELL** beurkundet werden. Das gilt insbesondere auch für Regelungen über den naheheulichen Unterhalt, die Sie während bestehender Ehe oder vor Eheschließung treffen. Schon vor dem notariellen Termin sollten Sie sich überlegen, was Sie im Vertrag regeln wollen. Lassen Sie sich dabei von Familienrechtsanwältinnen mit einem Vertragsentwurf, der sich an Ihrer persönlichen Situation orientiert, unterstützen. Auch bestehende Eheverträge können einer aktuell veränderten Lage angepasst werden.

Wann?

Ein Ehevertrag kann nicht nur bei Heirat abgeschlossen werden, sondern auch jederzeit danach. Zum Beispiel, wenn sich die wirtschaftliche Situation ändert, eine Familie gegründet wird oder die Beziehung kriselt.

Ein Ehevertrag kommt in Betracht, wenn ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird: Oft möchte ein PartnerIn eine Firma oder einen Handwerksbetrieb aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall das Überleben des Betriebes gesichert ist.

Dafür sollte – unbedingt erst nach fachlicher Beratung – dann aber ein Ausgleich vorgenommen werden. Beispielsweise, dass das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Ein Ehevertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

Was Sie einmal unterschrieben haben, können Sie später fast nie alleine rückgängig machen.



In welchen Fällen ein Ehevertrag?

- Denken Sie **VOR** der Ehe oder jedenfalls immer **VOR** der Familiengründung an einen Ehevertrag – insbesondere, wenn Sie zu Hause bleiben werden, Ihren Beruf aufgeben oder sich einschränken.
- Regeln Sie, wenn **KINDER** geplant sind, wie lange der Betreuungsunterhalt (im Gegensatz zum Gesetz) geschuldet ist – damit Sie nicht bereits ab dem dritten Geburtstag des Kindes mit Kürzungen rechnen müssen.

Weiter, dass Sie nach Scheidung einen sich nach der Ehedauer richtenden Unterhalt (als

Teilhabe an seinen/ihren besseren Einkommensverhältnissen) erhalten, der bei langer Ehe unbegrenzt bestehen sollte. Ihr Unterhaltsanspruch sollte besser nicht von ehebedingten Nachteilen abhängen, wie das Gesetz es vorsieht. Das erspart die mühsame Darlegung Ihrer Verhältnisse bei Heirat.

- Wenn Sie – ausnahmsweise – einen festen Unterhaltsbetrag festlegen, sollten Sie eine **WERTSICHERUNGSKLAUSEL** aufnehmen, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Entsprechend ist dann der Unterhalt anzupassen.

Gemeinsam leben, getrennt rechnen



Wird **GÜTERTRENNUNG** vereinbart, bleiben die Vermögen von Frau und Mann sowohl während als auch nach der Ehe völlig getrennt.

Der **ZUGEWINNAUSGLEICH** ist folglich nach der Scheidung, aber auch im Erbfall, ausgeschlossen.

Bevor Sie **GÜTERTRENNUNG** vereinbaren, sollten Sie sich unbedingt über die Folgen für die Scheidung, für den Erbfall und über die steuerrechtlichen Konsequenzen informieren.

Um nicht für Schulden des Anderen einstehen zu müssen, bedarf es nicht der Gütertrennung!

Auch wenn Gütertrennung vereinbart ist, wird im Falle einer Scheidung der so genannte **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** (Teilung der Renten oder Rentenanwartschaften) durchgeführt.

Ein völliger Verzicht auf **ZUGEWINNAUSGLEICH** schließt Lebensversicherungen, die *nicht* der Alterssicherung dienen, mit ein.

Verzicht...

...auf Versorgungs-ausgleich?

Die halben Rentenanwartschaften des Partners aus der Zeit der Ehe sind meist für die Frau, die Kinder erzogen hat, die entscheidende **ALTERS-SICHERUNG**. Darauf sollte sie bzw. kann sie nicht (wirksam) verzichten, wenn sie keinen – ihren Verhältnissen entsprechenden, angemessenen – Ausgleich für ihren Ausfall der eigenen Rente erhält.

Alle Vereinbarungen, durch die Ehegatten für den Fall der Scheidung den Versorgungsausgleich abändern oder durch andere Regelungen ersetzen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung.

...auf Unterhalt?

Ein gegenseitiger Verzicht auf Unterhalt nach der Scheidung ist nur sinnvoll, wenn beide Eheleute beruflich und finanziell auf eigenen Füßen stehen. Das ist meist nicht der Fall, wenn Kinder zu erziehen sind. Also sollte kein Unterhaltsverzicht vereinbart werden, wenn Kinder da sind!

Auf Trennungsunterhalt kann nicht im Voraus verzichtet werden.

Deshalb im Falle eines Falles:

- Unterschreiben Sie nichts in blindem Vertrauen oder unter Druck! Die Gerichte können Ihnen nicht in jedem Fall, in dem Sie sich auf einen nachteiligen Ehevertrag eingelassen haben, weiterhelfen – auch wenn inzwischen Eheverträge, in denen die Frau am Anfang der Ehe (in der Kinder geplant waren) auf alles verzichtet hat, häufig als sittenwidrig eingestuft wurden.

Holen Sie sich eine eigene fachkundige Rechtsberatung!

Schließen Sie einen Vertrag möglichst ab, solange die Beziehung noch gut ist!

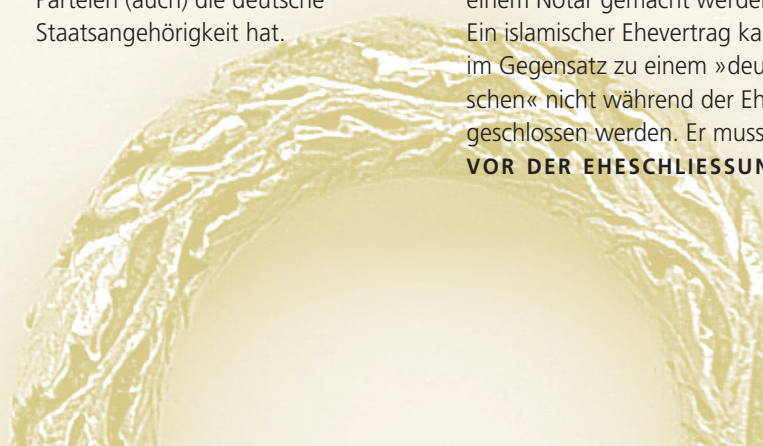
Grenzenlose Liebe

Liebe setzt sich über Grenzen hinweg.

Im Jahr 2007 (Ergebnisse des Mikrozensus) gab es in der Bundesrepublik Deutschland 2,4 Mio. binationale Ehen. Etwas mehr als die Hälfte (1,3 Mio.) sind Ehepaare mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten und knapp die Hälfte (1,1 Mio.) sind deutsch-ausländische Ehepaare. Bei 71 Prozent der ausländisch-ausländischen Ehepaare kamen beide Ehepartner aus Nicht-EU-Staaten.

Hat einer der künftigen Ehepartner eine **AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht:

- Haben beide Eheleute die **GLEICHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so gilt für sie aus deutscher Sicht für ihre Ehe und auch für die Scheidung das Recht des Staates, dem sie beide angehören.
- Für die **GÜTERRECHTLICHEN WIRKUNGEN** ihrer Ehe können Ehegatten aber durch notariellen Vertrag eine andere Wahl treffen.



- Haben die Ehepartner **UNTERSCHIEDLICHE STAATS-ANGEHÖRIGKEITEN**, so gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, wenn einer von ihnen noch dort lebt.

Gerade für gemischt nationale Ehen ist ein (immer notariell zu beurkundender) Ehevertrag von großer Bedeutung, wenn vorsorgend Regelungen über den naheheulichen Unterhalt, den Versorgungsausgleich, die Aufteilung des Hausrates und die Zuweisung der Ehemohnung getroffen werden sollen.

Sollte die grenzenlose Liebe scheitern, so empfiehlt es sich, die **SCHIEDUNG** in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, wenn hier die Ehe geführt wurde und/oder eine der Parteien (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Ein Hinweis zum **ERBRECHT**: Wenn IhrE PartnerIn zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes ausschließlicly einem anderen Staat angehört, richten sich Ihre erbrechtlichen Ansprüche nicht nach deutschem Recht (also Ihrem Heimatrecht), sondern nach dem Heimatrecht des/der Toten. Dies könnte Anlass sein, in einem Ehe- und Erbvertrag soweit möglich das deutsche Recht zu wählen beziehungsweise sich über die erbrechtliche Lage im Sterbefall beraten zu lassen.

Der islamische Ehevertrag

Beabsichtigt ein christlich-muslimisches bzw. jüdisch-muslimisches Paar im Heimatland des muslimischen Partners zu leben, so sollte in jedem Fall der Ehevertrag dort vor Ort bei einem Notar gemacht werden. Ein islamischer Ehevertrag kann im Gegensatz zu einem »deutschen« nicht während der Ehe geschlossen werden. Er muss **VOR DER EHE-SCHLIESSUNG**

vereinbart werden bzw. es wird die Unterzeichnung des zuvor ausgehandelten Ehevertrages durch Mann und Frau als die Eheschließung angesehen.

Inhalt des islamischen Ehevertrages ist vor allem die **RECHTLICHE UND SOZIALE ABSICHERUNG DER FRAU**. Das ist deshalb wichtig, weil in den islamischen Ländern regelmäßig kein naheheulicher Unterhaltsanspruch (Brautgabe) der Frau besteht und sie auch nicht an dem in der Ehe durch den Ehemann erworbenen Vermögen teil hat.

Wir raten unbedingt zu einer fachkundigen Beratung,

zum Beispiel über den *Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.v.)*.

Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner aus Nicht-EU-Ländern

§ 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vor, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens

zwei Jahren **RECHTMÄSSIG** im Bundesgebiet bestand und der oder die AusländerIn bis dahin im Besitz eines Aufenthaltstitels war.

Ohne Mindestfrist kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.

Der Begriff der **BESONDEREN HÄRTE** ist im Gesetz beispielhaft umschrieben. Schutzwürdige Belange sind auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Hierunter können aber auch Misshandlungen durch Ehegatten oder die Gefahr einer Ächtung durch die Familie nach Rückkehr ins Heimatland fallen.

Wegen des Auslegungsspielraums holen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Aufenthaltstitels sachkundigen Rat und Unterstützung.

Fachliche Beratung für binationale Ehen

- iaf e.v.**
Bundesverband binationaler Familien und Partnerschaften
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt/Main
Fon 069 713 75 60
frankfurt@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

- iaf MANNHEIM**
Lutherstraße 15–17
68169 Mannheim
Fon 06 21 15 51 42
mannheim@verband-binationaler.de

- iaf TÜBINGEN**
Lilli-Zapf-Straße 17
72072 Tübingen
Fon 0 70 71 94 02 18
IAF-tuebingen@freenet.de

- FIZ**
FrauenInformationsZentrum
Moserstraße 10
70182 Stuttgart
Fon 0711 23 94-124, -125
Fax 0711 23 94-116
fiz@vij-stuttgart.de

- Konsulate, Botschaften und Standesämter

Gleichgeschlechtliche Paare



Für 2007 waren in der Bundesrepublik 68 000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erfasst (Ergebnisse des Mikrozensus). Fast zwei Drittel wurden von Männern geführt. 15 000 (also 22 Prozent) aller gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften waren zugleich eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch das Bundesgesetz vom 01.01.2009 zur Reform des Personenstandsrechts schließen gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaft bei den Standesämtern.

Nur in zwei Bundesländern ist dies nicht möglich: in Baden-Württemberg und Thüringen. Dort liegt die landesrechtliche Zuständigkeit bei den Unteren Verwaltungsbehörden, den Landratsämtern.

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Lassen Sie sich unbedingt vorher beraten.

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, ...die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten.

Aus einer eingetragenen Partnerschaft ergibt sich eine wechselseitige **FÜRSORGE-PFLICHT**, und es entsteht ein **ERBRECHT**. Vermögensstand und Lebenspartnerschaftsvertrag können vereinbart werden.

Im Einzelnen ist dies im **LEBENSPARTNERSCHAFTS-GESETZ** geregelt.

Der Lebenspartnerschaftsvertrag muss **NOTARIELL ABGESCHLOSSEN** sein.

Lassen Sie sich unbedingt vorher beraten.